



Landgericht Stuttgart
31. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegner -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3¹⁻⁴ zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Schleid JAuge

Geschäftsnummer:
31 O 85/03 KfH

11. Juni 2003



Landgericht Stuttgart
31. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegner -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3¹⁻⁴ zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Schleid JAuge



Landgericht Stuttgart
31. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegner -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3¹⁻⁴ zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
gez. Klingenberg, Just.Ang'e

Beglaubigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Schleid JAuge

Geschäftsnummer:
31 O 85/03 KfH

11. Juni 2003



Landgericht Stuttgart
31. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Antragsgegner -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch ihren Vorsitzenden

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Fuchs

angeordnet:

I.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Werbung für rechtliche Informationen per Telefax zu machen

- a) ohne vorherige Einwilligung der Empfänger der Werbefaxe;
- b) ohne Namen und Anschrift des Absenders zu nennen;
- c) ohne eine kostenfreie Möglichkeit zur Unterbindung zukünftiger Werbefaxe anzugeben.

II.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, daß der Antragsteller dem Antragsgegner nebst diesem Beschluß Abschriften der Antragsschrift vom 10.06.2003 nebst den darin in Bezug genommenen Anlagen K 3¹⁻⁴ zustellt.

IV.

Der Streitwert dieses Verfahrens wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

gez. Dr. Fuchs

Vorsitzender Richter am Landgericht

D.S.

Ausgefertigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
gez. Klingenberger, Just.Ang'e

Beglaubigt
Stuttgart, 26.06.2003
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Schleid JAuge